

## Ergebnisse einer artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung des Bebauungsplangebiets "Im Moos" in Heimenkirch (LI)

### 1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Marktgemeinde Heimenkirch stellt den Bebauungsplan "Im Moos" auf. Lage und Abgrenzung sind in Abbildung 1 dargestellt.



Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des gepl. Baugebiets am nördlichen Ortsrand von Heimenkirch.

Das Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG, zuletzt geändert am 13.5.2019) verlangt, dass bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft und berücksichtigt werden. Das zu berücksichtigende Artenspektrum umfasst die Arten des FFH-Anhangs IV und alle europäischen Vogelarten.

Für diese Arten gilt das Verbot der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG), das Verbot der erheblichen Störung der lokalen Population (§ 44 Abs. 1 Nr.2) und das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.3). Die Vorgaben von §44, 1, Abs. 1 und 3 gelten auch für die nach BNatSchG besonders und streng geschützten Arten.

Wilfried Löderbusch  
Diplombiologe  
Büro für Landschaftsökologie  
Reute 7  
88677 Markdorf  
StNr 87250 28021  
  
Tel. 07544-71653  
wloederbusch@t-online.de

Vor diesem Hintergrund wurde am 29.9.2019 eine Relevanzbegehung des überplanten Bereichs durchgeführt. Eine genauere Aufnahme geschützter Artengruppen, vor allem von Vögeln und der Fledermäusen, war zu diesem Zeitpunkt aus jahreszeitlichen Gründen nicht mehr möglich. Ziel der Begehung war deshalb eine erste artenschutzrechtliche Beurteilung des Gebiets, insbesondere die Beurteilung des zu erwartenden Artenspektrums und potentieller Konflikte mit den Zugriffsverboten in § 44 BNatSchG, sowie die Beurteilung des erforderlichen Umfangs der artenschutzrechtlichen Prüfung.

## **2 Beschreibung des Gebiets**

Die überplante, rund 0,44 ha große Fläche besteht in ihrem östlichen Teil aus einer intensiv genutzten Mähwiese. Das westliche Drittel wird von einem ungenutzten Gehölzkomplex aus teils spontanen, teils gepflanzten Sträuchern und Bäumen und dichtem Brombeergestrüpp eingenommen. Die gesamte Fläche wird im Norden durch einen asphaltierten Feldweg vom angrenzenden Fichtenwald getrennt; im Südwesten grenzt die überplante Fläche ein Regenrückhaltebecken, im Südosten an die bestehende Bebauung.

## **3 Ergebnisse der Relevanzbegehung**

### **3.1 Vegetation**

Die teilweise nordwest- bis westexponierte Mähwiese, die den größten Teil der Fläche einnimmt, lässt sich als mäßig intensiv genutzte, mäßig nährstoffreiche Wiese mittlerer Standorte einstufen. Charakteristische Grasarten sind Knaulgras (*Dactylis glomerata*) und Goldhafer (*Trisetum flavescens*), typische Kräuter Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acer*), Roter Wiesenklees (*Trifolium pratense*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) und Sauer-Ampfer (*Rumex acetosa*). Ausgesprochene Düngungszeiger wie Stumpfbältriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und Bärenklau (*Heracleum sphondyleum*) sind nur mit geringer Deckung vertreten. Kleinflächig treten Moose mit größerer Deckung auf.

Soweit um die Jahreszeit beurteilbar lässt sich die Wiese nicht dem FFH-Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachlandmähwiese) oder 6520 (Berg-Mähwiese) zuordnen, ebensowenig einem nach § 30 BNatSchG oder Art 23 BayNatSchG geschützten Biotoptyp. Vorkommen von nach BNatSchG besonders geschützten Pflanzenarten sind aufgrund der standörtlichen Bedingungen nicht zu erwarten.

Diese Aussagen sollten durch eine kurze Beurteilung des ersten Aufwuchses im Frühjahr abschließend überprüft werden.

Das Gehölz im westlichen Teil ist teils durch Sukzession, teils durch Pflanzung entstanden und inzwischen weitgehend "verwildert". Große Teile werden von dichtem Brombeergestrüpp eingenommen. Dieser Bereich entspricht keinem nach § 30 BNatSchG oder Art 23 BayNatSchG geschützten Biotoptyp.

### **3.2 Fledermäuse**

Alle Fledermausarten sind streng geschützt und fallen unter den Schutz von §44, Abs 1, Nr. 1-3.

Der verwilderte Gehölzteil im Westen des Plangebiets stellt strukturell einen sehr breiten, stufigen Waldrand dar; es ist deshalb anzunehmen, dass er – im Zusammenhang mit dem weiter östlich angrenzenden südexponierten Waldrand – von Fledermäusen zeitweise als Jagdhabitat genutzt wird. Bei der Begehung am 29.9. wurden keine Baumhöhlen oder ähnliche Strukturen gefunden, Vorkommen von Fledermausquartieren sind deshalb wenig wahrscheinlich, sie sind aber nicht ganz auszuschließen. In welchem Umfang und auf welche Art dieser Teil des Plangebiets von Fledermäusen genutzt wird, sollte deshalb durch ein bis zwei nächtliche Detektorbeobachtungen in der Vegetationsperiode geklärt werden.

### **3.3 Vögel**

Alle heimischen Vogelarten fallen unter den Schutz von §44, Abs 1, Nr. 1-3. Im Gebiet sind vor allem anspruchslose bis mäßig anspruchsvolle Arten des Siedlungsrandbereichs und der offenen Landschaft zu erwarten, die vor allem im verwilderten Gehölz im Westen des Plangebiets vor Beutegreifern (Katzen u.a.) geschützte Brutplätze finden. Nicht auszuschließen sind in diesem Bereich auch Vorkommen von anspruchsvolleren Arten (Dorngrasmücke?). Deshalb sollten im Frühjahr 2020 zwei bis drei Begehungen zur Erfassung der Vogelarten durchgeführt werden.

Die Beseitigung des Gehölzkomplexes ist nach §39 BNatSchG nur in der Zeit zwischen dem 1.10. und dem 28.2. zulässig.

### 3.4 Haselmaus

Im Gehölzbereich im westlichen Teil des Plangebietes sind Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) möglich. Eine Überprüfung ist mit geringem Aufwand durch Aufhängen und Kontrollieren einiger Neströhren möglich.

### 3.5 Amphibien

Der verwilderte Gehölzteil im Westen grenzt unmittelbar an ein schmales, verlandendes Stillgewässer (Regenrückhaltebecken?). Es ist anzunehmen, dass hier Amphibien vorkommen und dass diese das Gehölz als Landlebensraum nutzen. Das sollte durch Laichballensuche im Frühjahr, Ausbringung von Reusen und eine nächtliche Kontrolle auf rufende Arten geklärt werden. Diese Arbeiten können zum großen Teil mit den Untersuchungen zu Vögeln und Fledermäusen zusammengelegt werden.

### 3.6 Geschützte Insektenarten

Vorkommen von streng geschützten oder aus Naturschutzsicht wertgebenden (gefährdeten, seltenen) Insektenarten können aufgrund des vorhandenen Habitat- und Strukturangebots weitestgehend ausgeschlossen werden.

28.1.2020



Dipl.-Biologe W. Löderbusch  
Büro für Landschaftsökologie

### Anhang: Bilddokumentation

Alle Bilder vom 29.9.19.

**Anhang: Bilddokumentation**



Abbildung 2: Blick über das Plangebiet etwa von Südosten.



Abbildung 3: Blick über das Plangebiet von Osten.



Abbildung 4: Blick auf das verwilderte Gehölz und das südlich (unterhalb) davon liegende Stillgewässer.



Abbildung 5: Blick auf den südostexponierten Rand des Gehölzbereichs.



Abbildung 6: Große Teile des Gehölzbereichs werden von dichtem Brombeergestrüpp eingenommen.



Abbildung 7: Blick auf das südlich an den BPlanbereich angrenzende schmale, verlandende Stillgewässer.